



Vereinssatzung **des** **Gitarrenensemble Rheine 1983**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Gitarrenensemble Rheine 1983.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Rheine.
- 1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Steinfurt im Vereinsregister 20900 eingetragen. Der Name erhält den Zusatz „e.V.“
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein erstrebt die Pflege und Förderung der Zupfmusik und der Gemeinschaft unter den Mitgliedern.
- 2.2 Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Förderung und instrumentale Ausbildung, sowie Orchesterausbildung von Kindern, jugendlichen und erwachsenen Nachwuchsspielern.
 - b) Die Durchführung regelmäßiger Proben, damit ein gutes Zusammenspiel ermöglicht wird, so dass das Orchester sein Können in der Öffentlichkeit unter Beweis stellen kann.
 - c) Die Veranstaltung von öffentlichen Konzerten und Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen.
 - d) Die Unterstützung anderer Musikvereine, insbesondere Zupfmusikvereine, bei ihren Bemühungen zur Förderung der Musik.
 - e) Die Durchführung von Gitarrenkonzerten mit Solisten oder Kammermusikgruppen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. In dieser Hinsicht ist jedes Mitglied zur Loyalität gegenüber den anderen Mitgliedern verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 3.2 Ordentliche (aktive) Mitglieder sind:
 - a) natürliche Personen, die ein für den Verein geeignetes Instrument spielen und im Ensemble mitwirken.
 - b) natürliche Personen, die aktiv in der Vereinsführung mitarbeiten.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.3 Außerordentliche (passive) Mitglieder sind:
 - a) natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins als fördernde Mitglieder unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Nachwuchsspieler, die in Vorbereitungsorchestern mitwirken.
- 3.4 Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.5 Über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- 3.6 Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand eingereicht werden muss. Bei Wohnortwechsel oder vergleichbaren Gründen kann die Mitgliedschaft zum Ende des Quartals enden.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann auf Empfehlung des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen und der Satzung des Vereins zuwidergehandelt hat oder handelt, oder wenn aus einem anderen Grunde seine Mitgliedschaft für

- den Verein nicht mehr tragbar ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
- 3.8 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.9 Über den Abbuchungsrhythmus der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle ordentlichen (aktiven) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Wahl des Jugendvertreters und seines Stellvertreters im Sinne von § 5.3 stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.2 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle im Ensemble und in Vorbereitungsorchestern mitwirkenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben regelmäßig teilzunehmen. Sie müssen bestrebt sein, ihr musikalisches Können ständig zu verbessern. Unentschuldigtes Fehlen ist eine Missachtung der Vereinsziele und wird mit 1 € Strafgeld belegt.
- 4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
 - b) die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und beschädigtes oder abhanden gekommenes Vereinseigentum zum Zeitwert zu ersetzen.
- 4.5 An Konzertreisen und Konzerten nehmen nur ordentliche Mitglieder teil, die regelmäßig bei den Proben anwesend waren und ihre Stimme, sowie es in Ihren Kräften steht, beherrschen. Bei musikalisch zwingenden Gründen können auch außerordentliche oder Nichtmitglieder an den Konzertreisen und Konzerten teilnehmen, vorausgesetzt, diese beherrschen die Stimme perfekt. Die Dirigenten haben hierzu ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand prüft jeden Einzelfall und hat hierüber geheim abzustimmen. Bei einer Zwei-Drittelmehrheit kann der Kandidat eingesetzt werden.

§ 5 Jugend im Verein

- 5.1 Jugend im Sinne dieser Satzung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Aufgabe ist die Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung.
- 5.2 Die Jugend im Verein kann sich eine eigene Ordnung geben.
- 5.3 Die Jugendlichen im Verein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen zur Wahrung ihrer Interessen im Vorstand Jugendvertreter, deren Anzahl je nach Notwendigkeit vom Vorstand vorgegeben wird und maximal zwei beträgt.
Sie dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.4 Ist die Wahl von ein oder zwei Jugendvertretern nach § 5.3 erforderlich, werden diese automatisch ohne Zustimmung der anderen Mitglieder Vorstandsmitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.
- 7.2 Sie hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit unangemeldet zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
 - c) die Wahl von Fachausschüssen.
 - d) die Wahl der Dirigenten.
 - d) die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - e) die Beschlussfassung aller Anträge.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von

- zwei Wochen schriftlich einzuladen. Im besonderen Falle genügt eine mündliche sofortige Einberufung, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 7.8 Die Wahl des Vorstandes und der Dirigenten erfolgen geheim, alle anderen Abstimmungen mit Handzeichen. Auf Antrag können auch alle anderen Abstimmungen geheim erfolgen.
- 7.9 Bei der Wahl des Vorstandes, der Dirigenten und der Fachausschüsse ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Sonstige Stimmengleichheit hat die Ablehnung des Abstimmungsgegenstandes zur Folge.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung kann nur beendet werden, wenn keine weiteren Anträge zur Debatte stehen. Notfalls kann eine Vertagung beantragt werden.
- 7.11 Der Verlauf jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich protokolliert. Im Protokoll müssen alle Beschlüsse aufgeführt werden. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern schriftlich zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendvertreter und seinem Stellvertreter (wenn ihre Wahl gemäß § 5.3 erforderlich ist.)
 - f) bis zu vier Beisitzern.
- 8.2 Nur ordentliche Mitglieder und vollgeschäftsfähige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Ausnahme stellen die Jugendvertreter dar, die für je ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 8.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 8.6 Ein Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern auf eine Person ist ausgeschlossen.
- 8.7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister
- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.9 Die Höhe der Geldbeträge, über die der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften verfügen darf, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50% des Barvermögens belasten, ist nur bei Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 8.10 Die Vorschrift von § 8.9 der Satzung gilt jedoch nur vereinsintern, der Vorstand hat sich in seiner Geschäftsführung daran zu halten. Sie ist jedoch keine Vertretungsbeschränkung des Vorstandes mit Außenwirkung.
- 8.11 Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen, vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Dirigenten

- 9.1 Die Mitgliederversammlung kann mehrere Dirigenten wählen. Es kann jedoch je zehn aktive Mitglieder höchstens ein Dirigent gewählt werden.
- 9.2 Als Dirigent gewählt ist nur, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint.
- 9.3 Ein Dirigent muss eine ausreichende Qualifikation, etwa den C2-Schein der Landesmusikakademie oder einen musikalischen Hochschulabschluss, vorweisen können.
- 9.4 Die gewählten Dirigenten wählen einen musikalischen Leiter, der ein ständiges Mitglied des Musikausschusses ist.

§ 9a Fachausschüsse

- 9a.1 Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Fachausschüsse benennen.
- 9a.2 Ein ständiger Fachausschuss ist der aus fünf Mitgliedern bestehende Musikausschuss. Er setzt sich aus je einem Mitglied der Stimmen 1 bis 4 und dem musikalischen Leiter zusammen. Der Musikausschuss wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9a.3 Der Musikausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht fasst.
- 11.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von allen stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern einstimmig gefasst werden.
- 11.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach §§ 47 ff. BGB. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- 12.1 Das Gitarrenensemble Rheine 1983 (e.V.) mit Sitz in Rheine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zupfmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Repertoires für Zupf- und Gitarrenorchester.
- 12.2 Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 12.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 12.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 12.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollten durch Gesetz und/oder durch Paragraphen des BGB einzelne Satzungsteile rechtsunwirksam werden, so ist damit nicht die gesamte Satzung rechtsunwirksam, sondern nur die betreffenden Absätze oder Paragraphen. Alle für Vereine geltenden Paragraphen des BGB, die in der Satzung nicht besonders aufgeführt sind, sind Bestandteil der Satzung, es sei denn, dass die Satzung eine andere Regelung vorsieht.

Die Satzung ist am 22. März 1997 errichtet worden.